

und 105 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 betreffend, hierdurch aufzuheben und an dessen Stelle folgende Bestimmungen zu treffen:

§ 1. Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der im § 5 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung § 3 des vorgedachten Gesetzes verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

§ 2. Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den § 1 gedachten Voraussetzungen auch noch

a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist,

oder aber

b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

§ 3. Unser Finanzministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes, welches als ein integrierender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist und worauf die Bestimmungen von § 152 der letzteren Anwendung leiden, beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 27sten November 1860.

**Johann.**



**Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

**Richard Freiherr von Friesen.**

---

### **N<sup>o</sup>. 81) Gesetz**

wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861;

vom 11ten December 1860.

**Wir, Johann, von G D T S Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

haben auf Grund des Gesetzes vom 27sten November 1860, die Abänderung einer Bestimm-

ung des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 betreffend, da der im § 1 jenes Gesetzes vorgesehene Fall dermalen vorliegt, wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1861 sind, bis nach Eintritt der durch das künftige Finanzgesetz auf die Finanzperiode 18 $\frac{6}{8}$  $\frac{1}{3}$  zu treffenden Bestimmungen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- c) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
- d) der Elbzoll,
- e) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
- f) die Biermalzsteuer,
- g) die Weinsteuern für inländischen Wein,
- h) die Tabaksteuer von inländischen Tabakblättern,
- i) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
- k) die Rübenzuckersteuer,
- l) die Schlachtsteuer,
- m) die Stempelsteuer,
- n) die geordneten Zuschläge zur Stempelsteuer.

§ 2. Die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweimbrenner ist auch im Jahre 1861 (vergleiche § 2 des Gesetzes vom 31sten Januar 1852 und § 11 des Gesetzes vom 23sten April 1850) nach einem aliquoten Theile der von ihnen im vorhergehenden Kalenderjahre erlegten Schlachtsteuer, beziehentlich Maischsteuer zu entrichten. Die Bestimmung des dießfalls anzunehmenden, den bezüglichlichen bisherigen Gewerbesteuerbeiträgen anzupassenden Quotalverhältnisses bleibt Unserem Finanzministerium überlassen, und sind sodann die für die Bankschlächter hiernach ausfallenden Individualansätze bei Abschätzung der Bankbäcker (vergleiche § 11 D des Gesetzes vom 23sten April 1850) zum Anhalten zu nehmen.

Nicht minder hat Unser Finanzministerium die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer zu bestimmen.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, haben vorschristmäßig fortzubestehen, auch bleiben den Staatscassen die ihnen im Jahre 1860 budgetmäßig zugetheilt gewesenen sonstigen Einnahmequellen auch im Jahre 1861 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 11ten December 1860.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

## № 82) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861;

vom 12ten December 1860.

**Zu** Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861, vom 11ten December dieses Jahres, wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. An Grundsteuern sind im Jahre 1861 von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen:

Drei Pfennige den 1sten Februar,  
Zwei Pfennige den 1sten Mai,  
Zwei Pfennige den 1sten August,  
Zwei Pfennige den 1sten November.

§ 2. Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind fällig:

ein halber Jahresbetrag den 15ten April } 1861.  
ein halber Jahresbetrag den 15ten October }

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten (vergleiche § 4 des Gesetzes vom 24sten December 1845, Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind die vorstehend bestimmten Termine, der 15te April und 15te October 1861, zum Anhalten zu nehmen, und es erleidet folglich die Bestimmung § 42 der Verordnung vom 23sten April 1850 (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für das Jahr 1861 insoweit eine Abänderung.

§ 3. Die Bankschlächter und Branntweinbrenner haben im Jahre 1861 an Gewerbesteuer zu entrichten, und zwar:

I. die Bankschlächter

a) in großen und Mittelstädten

16 Pfennige,

